

könne auf dem ersten Gutachten, dem Krankheitsbefund der ersten Einweisung und einer persönlichen Untersuchung des Beschuldigten aufbauen. Übrigens sei schon von der bürgerlichen Lehre und Rechtsprechung zu § 81 StPO (alt) die Meinung vertreten worden, daß eine über 6 Wochen hinausgehende Unterbringung auch im Falle eines zweiten Gutachtens nicht zulässig sei. Es wäre schlecht, jetzt zum Nachteil des Beschuldigten hiervon abzugehen.

- c) Für die Erstattung von Gutachten müssen in den Beweisbeschlüssen konkrete Fragen gestellt werden. Die Tätigkeit des Sachverständigen muß von vornherein auf die Tatsachenfeststellung begrenzt werden. Eine über die Gutachtertätigkeit hinausgehende eigene Beweiserhebung des Sachverständigen ist unzulässig. Rechtsausführungen dürfen nicht enthalten sein. Das Gutachten darf vom Gericht nicht kritiklos übernommen werden. Aufgabe des Gerichts ist es, das Gutachten unter Berücksichtigung aller anderen Beweisergebnisse zu würdigen.

4. Die Aussagegenehmigung nach § 48 StPO.

Die Genehmigung zur Aussage darf nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen versagt werden. Sie ist nicht deshalb zu verweigern, um Erörterungen von Mißständen und Unzulänglichkeiten in staatlichen Organen auszuschließen. Anderenfalls wird die Erforschung der objektiven Wahrheit durch das Gericht in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Hinweis
des Ministers
der Justiz und
des General-
staatsanwaltes
an die staat-
lichen Organe.

5. Durchsuchung und Beschlagnahme.

- a) Jede Beschlagnahme und Durchsuchung ist schriftlich anzuordnen. Die gerichtliche Bestätigung nach § 140 erfolgt durch gerichtlichen Beschluß. Die Anordnung der Beschlagnahme durch das U-Organ oder den Staatsanwalt ist den Betroffenen zuzustellen (§ 122 StPO). Im übrigen vgl. hierzu I 2a) und II 1). (S. 25 u. 26.)

Rundverfügung
des General-
staatsanwaltes.

Anweisung
des Chefs
der Deutschen
Volkspolizei.